# Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 6.


(Nr. 5017.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1858., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der im Kreise Wittgenstein projektirten Kreis-Chausseen: 1) von der Großherzoglich Hessischen Grenze bei Bettelhausen durch das Ederthal über Schwarzenau, Arfeld, Raumland, Berghausen, Aue und Röspe bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kirchhundem; 2) von der vorerwähnten Ederstraße bei Röspe über Womelsdorf bis zur Staats-Chaussee bei Erndtebrück; 3) von der Staats-Chaussee bei Laasphe, das Banfethal aufwärts, über Fischelbach bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Dillenburg; 4) von der Staats-Chaussee bei Schüllar über Wemlighausen und Wunderthausen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Hallenberg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau nachstehender Kreis-Chausseen im Kreise Wittgenstein, Regierungsbezirks Arnsberg: 1) von der Großherzoglich Hessischen Grenze bei Bettelhausen durch das Ederthal über Schwarzenau, Arfeld, Raumland, Berghausen, Aue und Röspe bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kirchhundem; 2) von der vorerwähnten Ederstraße bei Röspe über Womelsdorf bis zur Staats-Chaussee bei Erndtebrück; 3) von der Staats-Chaussee bei Laasphe, das Banfethal aufwärts, über Fischelbach bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Dillenburg; 4) von der Staats-Chaussee bei Schüllar über Wemlighausen und Wunderthausen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Hallenberg genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Wittgenstein gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen ange-



Ausgegeben zu Berlin den 7. März 1859.

angewendet werden, und zwar für die nächsten zehn Jahre nach den anderthalbfachen Sätzen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840., hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Dezember 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

**Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

---

(Nr. 5018.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1859., betreffend die Genehmigung zur Abänderung der einzelnen Beträge der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 13. Mai 1857. vom Rosenberger Kreise auszufertigenden, auf jeden Inhaber lautenden Kreis-Obligationen.

Auf den Bericht vom 29. Dezember v. J. genehmige Ich, daß von den, nach dem Privilegium vom 13. Mai 1857. (Gesetz-Sammlung für 1857. S. 529.) von dem Rosenberger Kreise im Regierungsbezirk Marienwerder zum Betrage von 100,000 Rthlr. auszufertigenden, auf den Inhaber lautenden Kreis-Obligationen in Apoints zu 500 Rthlr. drei und siebenzig Stück, statt der früher bewilligten sechszig Stück, ausgegeben und in dem Nominalbetrage der Differenz von 6500 Rthlr. die Stückzahl der Apoints zu 25 Rthlr. von den früher genehmigten fünfhundert und vierzig Stück auf zweihundert und achtzig Stück vermindert werde.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. Januar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

**Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

Flottwell. v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister des Innern, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

---

(Nr. 5019.)

(Nr. 5019.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Januar 1859., betreffend den Tarif zur Erhebung des Ufer- und Hafengeldes bei Kurzebrack an der Weichsel.

Auf Ihren Bericht vom 24. Januar d. J. habe Ich den Tarif zur Erhebung des Ufer- und Hafengeldes bei Kurzebrack an der Weichsel genehmigt und vollzogen. Derselbe erfolgt hierbei zur Publikation durch die Gesetz-Sammlung.

Berlin, den 31. Januar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

**Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

---

# Tarif,

## nach welchem für die Benutzung der Landungsplätze auf beiden Ufern der Weichsel bei Kurzebrack und des Hafens daselbst Ufer- und Hafengelder zu entrichten sind.

Vom 31. Januar 1859.

---

Es wird entrichtet:

A. an Ufergeld:

| | |
|---|---|
| 1) für jeden leeren Kahn, ohne Unterschied der Größe, der blos landet, ohne einzuladen | 2 Sgr. 6 Pf. |
| 2) für jeden beladenen Kahn, ohne Unterschied der Ladung und Größe, welcher landet und weiter geht, ohne etwas ein- oder auszuladen | 5 = — = |

Die Sätze zu 1. und 2. werden nicht erhoben, wenn die Sätze zu 3. Anwendung finden, oder Hafengeld zu entrichten ist.

3) für Kähne, welche Fracht gebracht haben und ausladen, oder welche Fracht einladen:

a) für einen Kahn, der über 12 Last trägt ........ 20 Sgr. — Pf.
b) = = = = 1 bis 12 Last trägt ....... 10 = — =
c) = = = = unter 1 Last trägt ........ 5 = — =

Wenn Fahrzeuge zu a. und b. nur theilweise und zwar bis zu 10 Zentnern beladen oder entfrachtet werden, so wird nur die Hälfte der Sätze, also beziehungsweise 10 und 5 Sgr. erhoben.

4) für jeden mit Mauer= oder Feldsteinen beladenen Kahn, welcher am Ufer auslabet ........ 15 = — =

5) für alles große Holz, das vom Ufer abgefahren wird, vom Stück ........ 1 = 6 =

6) für eine Klafter Brennholz von 108 Kubikfuß ........ 1 = 3 =

7) für ein Schock Bretter, welche an dem Ufer ausgeladen werden ........ 5 = — =

8) für ein Schock Bohlen, welche an dem Ufer ausgeladen werden ........ 10 = — =

9) für ein Schock Latten, welche an dem Ufer ausgeladen werden ........ 1 = — =

Von den Fahrzeugen, welche die Hölzer zu 5. bis 9. heranführen, wird ein Ufergeld nicht weiter erhoben.

B. an Hafengeld
für die Ueberwinterung von Stromfahrzeugen:

a. von unbeladenen:

1) von einem Fahrzeuge von einer halben bis einschließlich 5 Last Tragfähigkeit ........ — Rthlr. 10 Sgr.

2) von einem Fahrzeuge von mehr als 5 bis einschließlich 10 Last Tragfähigkeit ........ — = 20 =

3) von einem Fahrzeuge von mehr als 10 bis einschließlich 20 Last Tragfähigkeit ........ 1 = 10 =

4) von einem Fahrzeuge von mehr als 20 bis einschließlich 30 Last Tragfähigkeit ........ 2 = — =

5) von einem Fahrzeuge von mehr als 30 bis einschließlich 40 Last Tragfähigkeit ........ 2 = 20 =

6) von einem Fahrzeuge von mehr als 40 bis einschließlich 45 Last Tragfähigkeit ........ 3 = — =

7) von einem Fahrzeuge über 45 Last Tragfähigkeit ... 3 = 10 =

b. von

b. von beladenen:

8) Das Doppelte der vorstehenden Sätze zu 1. bis 7.

c. von Dampfschiffen:

9) für ein jedes ohne Rücksicht auf dessen Größe...... 5 Rthlr. — Sgr.

## Befreiungen.

Von Entrichtung der vorstehenden Ufer- und Hafengelder sind befreit:

1) sämmtliche Wasserfahrzeuge, welche dem Staate eigenthümlich gehören;

2) Stromfahrzeuge, welche mit Königlichen oder Armee-Effekten, oder sonst mit Staatseigenthum beladen, oder vom Staate gemiethet und mit Soldaten, ausgehobenen Leuten, oder Tagelöhnern bemannt sind;

3) die zum Betriebe der Fahrzeuge gehörigen Nachen.

## Zusätzliche Bestimmungen.

1) Das Ufergeld, sowie das Hafengeld, wird an den Erheber des Fährgeldes bei Kurzebrack entrichtet.

2) Das Hafengeld wird von jedem Fahrzeuge erhoben, welches in dem Sicherheitshafen überwintert, sowie von allen denjenigen Fahrzeugen, welche bei eintretendem Frostwetter und Treibeise in den Sicherheitshafen einlaufen und dort vor dem Eise Schutz suchen. Es ist in der Regel vor der Einfahrt in den Hafen zu entrichten. Zwingt ein erweislicher Nothstand zur ungesäumten Einfahrt in den Hafen, so kann diese ausnahmsweise vor Entrichtung des Hafengeldes geschehen. Es muß dann aber die Abgabe unverzüglich nach der Einbringung des Fahrzeuges gezahlt werden.

3) Die Schiffer sind verpflichtet, die Quittungen über die bezahlten Gebühren sogleich nach erfolgter Entrichtung dem Hafenmeister, auf Verlangen auch den Steuer-, Polizei- und Stromaufsichts-Beamten vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 31. Januar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

**(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

v. d. Heydt. v. Patow.

(Nr. 5020.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Februar 1859., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinde Kempen im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Auf den Bericht vom 28. Januar d. J. will Ich der auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Stadtgemeinde Kempen im gleichnamigen Kreise des Regierungsbezirks Düsseldorf, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem dieselbe mit der Landgemeinde Schmalbroich sich befindet, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 7. Februar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

**Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

Flottwell.

An den Minister des Innern.

---

(Nr. 5021.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1859., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. an die Gemeinde Buckau im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirks Magdeburg.

Auf den Bericht vom 6. Februar d. J. will Ich der Gemeinde Buckau im Kreise Wanzleben des Regierungsbezirks Magdeburg, deren Antrage entsprechend, gemäß §. 17. des Gesetzes vom 14. April 1856., betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 14. Februar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

**Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

Flottwell.

An den Minister des Innern.

---

(Nr. 5022.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1859., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. an die Gemeinde Dingelstedt im Kreise Heiligenstadt, Regierungsbezirks Erfurt.

Auf den Bericht vom 6. Februar d. J. will Ich der Gemeinde Dingelstedt im Kreise Heiligenstadt des Regierungsbezirks Erfurt, deren Antrage gemäß, auf Grund des §. 17. des Gesetzes vom 14. April 1856., betreffend die Landgemeinde-Verfassungen, die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. mit den Modifikationen des Titel VIII. und mit der Maaßgabe, daß die Zahl der Stadtverordneten auf zwölf zu bestimmen, hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 14. Februar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

**Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

Flottwell.

An den Minister des Innern.

---

(Nr. 5023.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der von der Barmer Gaserleuchtungsgesellschaft gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme einer Anleihe und eines Nachtrags zu den Gesellschaftsstatuten. Vom 22. Februar 1859.

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. Februar 1859. die von der Barmer Gaserleuchtungsgesellschaft unterm 10. November v. J. gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme einer Anleihe von 100,000 Rthlrn. und Ausgabe von 500 Obligationen, jede zu 200 Rthlrn., sowie den gleichzeitig beschlossenen Nachtrag zu den Gesellschaftsstatuten Allergnädigst zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift der §§. 3. und 4. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst Nachtrag zu den Gesellschaftsstatuten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 22. Februar 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

---

(Nr. 5024.) Bekanntmachung, einen Nachtrag zu dem Statut der Prenzlau-Wolfshagenschen Chausseegesellschaft in Prenzlau betreffend. Vom 26. Februar 1859

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, den in der Generalversammlung der Prenzlau-Wolfshagenschen Chausseegesellschaft in Prenzlau vom 8. Dezember v. J. beschlossenen und an demselben Tage notariell beurkundeten Nachtrag zu dem §. 11. des unter dem 14. März 1845. bestätigten Gesellschaftsstatuts vom 22. Oktober 1844. zu genehmigen geruht, was nach Vorschrift des §. 4. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der erwähnte Nachtrag nebst der Bestätigungs-Urkunde durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 26. Februar 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).